

Satzung des Marktes Unterthingau über die Verleihung einer „Bürgermedaille“

Vom 25. April 2005

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 GVBl. S. 272 (Bay RS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Unterthingau folgende

Satzung:

§ 1

Als Zeichen des Dankes und der Anerkennung für besondere und hervorragende Verdienste verleiht der Markt Unterthingau eine Bürgermedaille.

§ 2

(1) Die Medaille wird in Silber und einer Größe von 40 mm Durchmesser ausgeführt.

(2) Die Vorderseite trägt den Schriftzug „Markt Unterthingau“ und das Marktwappen.

(3) Auf der Rückseite ist der Schriftzug „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“ und das Jahr der Verleihung eingetragen.

(4) Dazu erhält der/die Geehrte eine Urkunde mit folgendem Text:

Herr/Frau N.N. hat sich in besonderer Weise in seiner/ihrerTätigkeit..... verdient gemacht.

In Anerkennung seiner/ihrer Verdienste wird ihm/ihr die Bürgermedaille des Marktes Unterthingau verliehen.

(5) Mit dieser Ehrung verbunden sind Einladungen zu Veranstaltungen des Marktes Unterthingau.

§ 3

Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Leistungen auf sozial-karitativem, kommunalem, kulturellem oder sportlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.

Dabei soll vor allem auch der langjährige ehrenamtliche Einsatz besonders gewürdigt werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger/Vereine und Organisationen des Marktes Unterthingau. Die Vorschläge müssen grundsätzlich spätestens bis Mitte Oktober des der Verleihung vorausgehenden Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die als Begründung gemachten Angaben müssen nachvollziehbar sein. Auf die Verleihung der Medaille besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die eingereichten Vorschläge werden vom Marktrat in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Der Marktrat kann die Verleihung von höchstens zwei Bürgermedaillen pro Jahr beschließen.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister.

§ 6

Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille Eigentum des Inhabers. Sie bleibt auch nach seinem Tode seinen Erben als Andenken. Diese dürfen diese Auszeichnung aber nicht selber tragen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterthingau, den 25. April 2005


Georg Rauch
1. Bürgermeister

